

Eckpunktepapier
zum Jugendmedienschutz

Kommentierung des Arbeitsentwurfs der Länder zum
Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV)

Dezember 2020

Fachverband Consumer Electronics

Der ZVEI bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Arbeitsentwurf der Länder zum Jugendmedienschutzstaatsvertrag einreichen zu können. Die frühzeitige Einbindung der Unternehmen der Unterhaltungselektronik in den Beratungsprozess begrüßen wir sehr. Das Thema Jugendmedienschutz hat für die Hersteller von TV-Geräten hohe Bedeutung, damit das vorgeschlagene neue System auch zu einem effektiv höheren Niveau an Jugendmedienschutz führt, gilt es Lücken zu schließen und die Erfüllung technischer Vorbedingungen sicherzustellen.

Mit den folgenden Eckpunkten möchten wir uns gerne im Nachgang des gemeinsamen Fachgesprächs weiter konstruktiv einbringen.

Beibehaltung der jeweiligen Verantwortungsbereiche

Die bestehende Trennung der Verantwortungsbereiche zwischen Inhaltenanbietern und Anbietern von Benutzeroberflächen (bzw. Betriebssoftware) ist beizubehalten. Allein den Inhaltenanbietern obliegt es, die jugendmedienschutzrechtliche Bewertung ihres Angebots und infolgedessen auch die Pflicht zur entsprechenden Signalisierung hinsichtlich des Alters vorzunehmen.

Anbieter von Betriebssystemen, wie im Arbeitsentwurf vorgeschlagen, oder auch weitere Dritte können und dürfen diese Bewertung nicht für die Inhaltenanbieter übernehmen und so Verantwortung für Inhaltsangebote tragen. Eine inhaltliche Prüfung durch Dritte soll unbedingt unterbleiben. Hersteller von Endgeräten sind weder faktisch noch rechtlich in der Lage, Filtersysteme, die jugendmedienschutzrechtliche relevante Inhalte erkennen und blockieren, einzusetzen. Aufgrund der hohen Bußgelder könnten Anbieter von Betriebssystemen sich verleitet sehen, im Zweifel Inhalte zu blockieren, was zu einem höheren Eingriff in die Meinungs- und Medienvielfalt führen würde. Die Rechtsdurchsetzung im Internet ist Kernaufgabe der medienrechtlichen Aufsicht und darf nicht Privatunternehmen übertragen werden.

Dies gilt ebenso für das vorgeschlagene Modell, dass sämtliche Inhalte ohne Alterskennzeichnung zu blockieren sind (§12 Abs.4 JMStV-E). Denn aufgrund der fehlenden Alterskennzeichnung bei ausländischen und internationalen Inhalten, müssten diese blockiert werden, was einen massiven Eingriff in die Meinungsfreiheit, Informationsfreiheit und kulturelle Vielfalt bedeutet.

Hersteller von TV-Geräten würden zudem über die Übernahme einer solchen Filterfunktion in eine Gatekeeper-Funktion gedrängt. Einer solchen vermeintlichen Gatekeeper-Stellung sollen die Vorgaben des gerade geschaffenen Medienstaatsvertrages entgegenwirken. Es liegt auch nicht im Interesse der Hersteller, eine Position zu übernehmen, in der sie über die Anzeige von Inhalten entscheiden sollen, denn das Geschäftsmodell von smarten TV-Geräten ist es gerade, den Nutzer sämtliche verfügbaren Inhalte zugänglich zu machen und die Vielfalt für den Nutzer zu erhöhen.

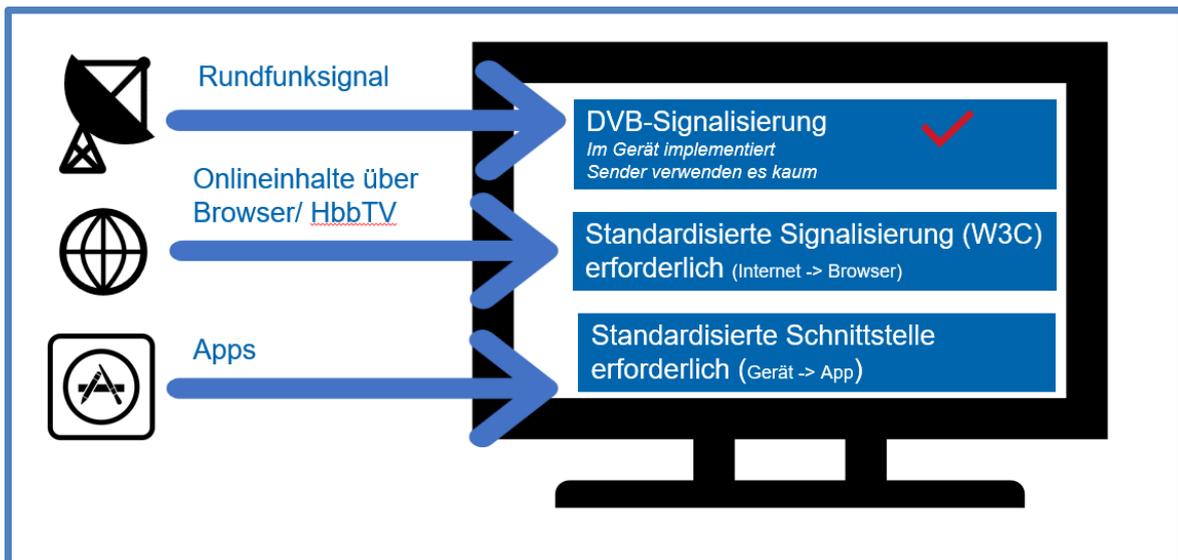
Eine Lösung, die die jugendmedienschutzrechtliche Bewertung an individuelle Privatunternehmen überträgt, gefährdet zudem die Sicherstellung und Durchsetzung eines einheitlichen Jugendmedienschutz-niveaus, da die Bewertungen zwischen einzelnen Herstellern von TV-Geräten potenziell auseinanderfallen könnten.

Durchsetzung einheitlicher und standardisierter Signalisierung sämtlicher Inhalteangebote

Für einen funktionierenden Jugendmedienschutz ist eine einheitliche, standardisierte Signalisierung der Inhalteangebote zentrale Voraussetzung. Ohne eine Alterskennzeichnung, die über die einzelnen Zugriffsmöglichkeiten des Nutzers auf sämtliche audiovisuelle Inhalte hinweg standardisiert ist, kann Jugendmedienschutz nicht funktionieren. In den Geräten vorgehaltene Funktionen, über die Inhalte entsprechend einer eingestellten Altersstufe blockiert werden sollen, können ohne eine entsprechende Kennzeichnung nicht greifen.

Aktuell ist die Signalisierung von Alterskennzeichnungen nicht einheitlich und nicht standardisiert. Allein bei Rundfunkinhalten ist über DVB die Signalisierung standardisiert; wird aber aktuell sehr wenig von den Rundfunkanbietern genutzt. Hierbei wäre aber noch zu lösen, wie mit ausländischen Rundfunkinhalten umgegangen werden soll und ob die im EU-Ausland/ oder dem Drittstaat getroffene Einschätzung übernommen werden kann. Dies gilt insbesondere bei EU-Mitgliedstaaten, die andere Altersstufen verwenden als Deutschland.

Bei Onlineinhalten auf die der Nutzer über den Browser zugreift, gibt es keinen Standard. Dieser ist jedoch notwendig und müsste international festgelegt werden (über W3C). Dies umfasst auch HbbTV-Inhalte, die gleichermaßen über einen Browser zugänglich gemacht werden. Bei den auf den TV-Geräten verfügbaren Apps handelt es sich hingegen um proprietäre Systeme, die eigene Jugendmedienschutzsysteme anbieten. Damit TV-Geräte wiederum der App eine Altersstufe übermitteln können, ist auch hier eine standardisierte Schnittstelle erforderlich. Auch diese gilt es international zu entwickeln und zu standardisieren.



Übersicht über zugängliche Inhalte auf TV-Geräten und die erforderliche Standardisierung hinsichtlich der Signalisierung von Altersstufen.

Um dem Jugendmedienschutz zu bester Wirksamkeit zu führen, ist es erforderlich, eine einheitliche standardisierte Alterskennzeichnung international durchzusetzen. Aktuell differieren schon europaweit die jeweils anerkannten Altersstufen.

Eine Standardisierung der Signalisierung der Alterskennzeichnung ist notwendig, damit die Informationen von den Endgeräten entsprechend der Einstellung des Nutzers verwertet werden können. Auch ist Sorge dafür zu tragen, dass die Inhalteanbieter ihre Inhalte entsprechend kennzeichnen. Denn bei fehlender Signalisierung der Alterskennzeichnung der auf den Endgeräten empfangbaren Inhalte, würde ansonsten die Möglichkeit Jugendmedienschutzeinstellungen an den Geräten vorzunehmen ins Leere laufen und dem Nutzer würde eine falsche Sicherheit suggeriert.

Berücksichtigung der verschiedenen Gefährdungsniveaus für Jugendmedienschutz der jeweiligen Endgeräte

Bei der Nutzung von Fernsehgeräten durch Jugendliche besteht ein vergleichsweise niedriges jugendgefährdendes Risiko. Fernsehgeräte haben für Jugendliche eine untergeordnete Rolle zur Mediennutzung¹. Zwar können Jugendliche auch auf Fernsehgeräten mit jugendgefährdenden Inhalten konfrontiert werden. Das für Jugendliche besonders hohe Interaktions- und Kommunikationsrisiko verwirklicht sich über das Fernsehgerät aufgrund der überwiegenden Nutzung von lean-back Medien hingegen kaum.

¹ Nach der JIM Studie 2019 besitzen nur 16% der unter 14-jährigen ein eigenes TV-Gerät mit Internetzugang. Wohingegen 84% ein eigenes Smartphone besitzen. Beliebtestes Gerät zu Internetnutzung bietet für Jugendliche ohnehin das eigene Smartphone (91%). Nur 20% nutzen den Zugang über ein Smart-TV.

Betriebssysteme, wie im Arbeitsentwurf vorgeschlagen, in den Jugendmedienschutz einzubeziehen, riskiert einen zu weiten Anwendungsbereich. Nahezu alle heute üblichen digitalen Geräte beinhalten ein Betriebssystem. Nicht nur PC, Smartphone, Spielekonsole, Fernseher, sondern auch DAB+ Radios, Router, WLAN-Repeater, sämtliche vernetzbare „IoT“ Technik, bis hin zu Automobilen wären nach dem Arbeitsentwurf der Länder erfasst und folglich gleichermaßen an Jugendmedienschutzanforderungen gebunden. Hier gilt es klar zu definieren, welche Gerätekategorien erfasst werden sollen, um nur solche Endgeräte zu berücksichtigen, bei denen eine tatsächliche Gefährdungslage für den Jugendmedienschutz besteht.

Die Definition sollte dahingehend eingeschränkt werden, dass nur Gerätekategorien erfasst werden, die auch zur Erreichung eines besseren Jugendmedienschutzes notwendig sind. Einfache Endgeräte und auch reine Hörfunkgeräte sollten nicht erfasst werden. Bei den im Übrigen erfassten Endgeräten sollten Abstufungen hinsichtlich der Regelungsintensität entspricht der tatsächlich verwirklichten Gefährdung getroffen werden.

Rückgriff auf den technisch jeweils wirksamsten Ansatzpunkt zur Erhöhung des Jugendmedienschutz-niveaus

Aus Nutzersicht ist wesentlich, dass Jugendmedienschutz-relevante Inhalte, bei entsprechender Einstellung einer Altersstufe, nicht angezeigt werden. Dies erfordert jedoch nicht zwingend einen Eingriff in das Betriebssystem. Ausreichend ist es, die Anzeige auf der Benutzeroberfläche zu beeinflussen. Auf dieser Ebene werden in den Menüs der Endgeräte auch entsprechende Einstellungen durch den Nutzer vorgenommen. Zudem könnte hierbei auf den bereits durch den Medienstaatsvertragsentwurf eingeführten Begriff der Benutzeroberfläche zurückgegriffen werden.

Grundsätzlich sollte es Herstellern von TV-Geräten ermöglicht werden, flexible Ansätze wählen zu können. Gut funktionierende Mechanismen sollten durch eine Gesetzesänderung nicht abgeschafft werden, anderenfalls würde das Ziel besseren Jugendmedienschutz zu erreichen, nicht gestärkt werden können.

Die Begriffe Medienplattform und Medienintermediär eignen sich nicht als Anknüpfungspunkt im Arbeitsentwurf der Länder, um den Jugendmedienschutz zu erhöhen. Hier kann eine Entsprechung auf Ebene der Benutzeroberflächen herangezogen werden. Apps, d. h. Verknüpfungen, die auf der Benutzeroberfläche hinterlegt werden, eignen sich besser als Anknüpfungspunkt für Jugendmedienschutz als die übergeordneten Ebenen wie Medienplattform oder Medienintermediär. Bei Letzteren ist die Abgrenzung ohnehin schwierig, so dass anderenfalls die Abgrenzungsschwierigkeiten aus dem Medienstaatsvertrag in den Jugendmedienschutzstaatsvertrag übertragen würden.

Zugeständnis von Flexibilität bei Jugendmedienschutz-einstellungen

Zumeist werden Fernsehgeräte als Multi-User-Geräte von allen Familienmitgliedern genutzt und lassen sich nicht einer Person (und einer Altersstufe) zuordnen. Für einen wirksamen Jugendmedienschutz ist es daher erforderlich, dass die Einstellungen dem jeweiligen Nutzer entsprechen. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass Jugendmedienschutzeinstellungen von den Nutzern nicht angewandt werden.

Klärung des Verhältnisses von Jugendmedienschutz und (echter) Signalintegrität

Eine Regelung im Rahmen des Jugendmedienschutz darf keinen Eingriff auf das Signal (Bilddarstellung) bewirken. Auch hierbei ist es notwendig, dass klar ist, dass die Inhaltenanbieter die Verantwortung tragen. Ansonsten droht Widerspruch zu Bildintegritätsregelungen im Medienstaatsvertrag, wenn Inhalte aufgrund (mangelnder oder) anderer Altersstufenkennzeichnung auf den Benutzeroberflächen nicht angezeigt werden können.



Eckpunktepapier Jugendmedienschutz

Herausgeber:

ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik-
und Elektronikindustrie e. V.

Fachverband Consumer Electronics

Lyoner Str. 9

60528 Frankfurt am Main

Verantwortlich:

Katrin Heyeckhaus

Telefon: +49 69 6302-421

E-Mail: katrin.heyeckhaus@zvei.org

www.zvei.org

Dezember 2020

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist
urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des
Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des
Herausgebers unzulässig.

Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen,
Übersetzung, Mikroverfilmungen und die Ein-
speicherung und Verarbeitung in elektronischen
Systemen.